

Korrektur zu

ÖWAV-Regelblatt 40 / ÖVGW-Richtlinie W 104 „Leitungsinformationssystem – Wasser und Abwasser“ (2010)

Im ÖWAV-Regelblatt 40 / in der ÖVGW-Richtlinie W 104 haben sich nach Drucklegung **Änderungen** ergeben, die die **Kapitel 2.7.1.4** (Seite 21) und **2.7.2.3** (Seite 22) betreffen.

In der Folge finden Sie die **korrigierte Fassung der genannten Kapitel:**

2.7.1.4 Zustandsbewertung

- a) Gebietsorientierte Zustandserhebung: Erhebungsmethode (Wassermengenbilanz z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 85, prozentueller Wasserverlust z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63), Datum.
Eine Detailprüfung ist jedenfalls ab 20 % Wasserverlust in Form einer Quantifizierung und Bewertung von Wasserverlusten z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63 durchzuführen.
- b) Schadensstatistik: Schadensart, Datum.
- c) Zustandsbewertung: Ergebnis der Auswertung aus Zustandserhebung und Schadensstatistik (Höhe der Wasserverlustkennzahlen z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 63, Schadensrate z. B. gem. ÖVGW-Richtlinie W 100, Tabelle 2).

Ergänzung zu den Mindestanforderungen

Die Zustandsbewertung kann auch (wie in *Kapitel 2.6.1.6* erwähnt) in Form eines technischen Berichts dargestellt werden. Generell wird empfohlen, die Schadensattribute z. B. gemäß ÖVGW-Richtlinie W 100 in die Datenbank aufzunehmen. Die Durchführung einer Detailprüfung ist auch unter 20 % Wasserverlust empfehlenswert.

2.7.2.3 Hausanschlüsse (Anschlusspunkt)

- a) Lage der Einmündung, bei Einmündung in Schacht auch Höhe, Strangzuordnung,
- b) Adresse, Name entsorgtes Objekt, Grundstücksnummer,
- c) Anschlussart (häuslich, gewerblich, industriell), Dimension, Material, Datum (z. B. Jahr der Inbetriebnahme oder Baujahr).

Bei unübersichtlichen Verhältnissen (insbesondere mit mehreren Einmündungen über Abzweiger zwischen 2 Schächten) und wenn die Verhältnisse von der Geländeoberfläche oder aus anderen Unterlagen nicht klar zuordenbar oder bekannt sind, können die Angaben nach Punkt b) und c) entfallen.

Jedenfalls ist in diesen Fällen die Lage aller bei der Kamerabefahrung aufgefundenen Einmündungen seitenrichtig durch einen Strich im Leitungskataster ersichtlich zu machen und es ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine unbekannte Einleitung handelt.